



# WIR MACHEN IHR SAP FIT FÜR KURZARBEIT

**Sie müssen Kurzarbeitergeld (KUG) beantragen?**

**Dann kümmern wir uns darum, dass Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen korrekt sind und implementieren dies in SAP HCM.**

## MIT SAP HCM & KUG ARBEITSPLÄTZE SICHERN

Der Gesetzgeber hat wegen der COVID-19-Pandemie schnell reagiert und die Bedingungen für den Bezug des Kurzarbeitergelds (KUG) entschärft – damit Sie die Existenz Ihres Unternehmens und Ihrer Beschäftigten sichern können. Jetzt muss die KUG-Abrechnung im Personalwirtschaftssystem SAP HCM angepasst werden. Die SAP-HCM-Experten der QSC AG haben in den vergangenen Wochen bereits viele Kunden dabei unterstützt. Sie bieten Ihnen einen Komplettservice an, mit dem Sie in wenigen Tagen zu einer KUG-gerechten Lohn- und Gehaltsabrechnung gelangen.

## Ihr kurzer Weg zur KUG-gerechten Lohn- und Gehaltsabrechnung



### 1. Analyse Ihres SAP HCM durch QSC

Um Kurzarbeit in Ihrem SAP-HCM-System abzubilden, analysieren wir das bestehende SAP-HCM-System sehr schnell.



### 2. Beratung zur optimalen Umsetzung

Ihr HCM-Berater von QSC berät Sie, wie Sie Kurzarbeit im SAP-Personalwirtschaftssystem implementieren.



### 3. Implementierung aktuelles KUG-Modul

Die Einstellungen werden von QSC remote vorgenommen. Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen sind nun KUG-gerecht.

## So müssen Sie kalkulieren

**Unser Angebot für die KUG-Implementierung in SAP HCM:**

- **Analyse & Konzeption** zum Fixpreis von € 2.500 (plus MwSt.)
- **Beratung & Implementierung** nach Aufwand.  
Der Gesamtpreis inklusive der Analyse & Konzeption liegt in der Regel zwischen € 5.000 und € 12.000 (plus MwSt.)

**Fortlaufende Unterstützung:** Außerdem bieten wir Ihnen auf Wunsch Hilfe bei der dauerhaften Pflege der Stamm- und Bewegungsdaten sowie der monatlichen Abrechnung. Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot dafür.

**Aufgaben bei der Implementierung der neuen KUG-Regeln:**

- **Direktzuordnung der Lohnarten** oder Abbildung über Vertretungen oder KUG-Arbeitszeitpläne
- **Prüfen der Einstellungen** im Customizing (inkl. Check des Lohnartenkataloges und Abrechnungsschemas)
- **Berücksichtigung von Abwesenheiten**
- **Ermittlung der Arbeitgeber-Zuschüsse**

**Fortlaufend:** Pflege von Stamm- und Bewegungsdaten sowie der monatlichen Abrechnung

**SAP-HCM-SOFORTHILFE DURCH QSC**

**QSC** AG



# SICHERN SIE DIE EXISTENZ IHRER MITARBEITER UND IHRES UNTERNEHMENS!

## Kurzarbeit jetzt beantragen

Der Deutsche Bundestag hat am 13. März 2020 den Weg für neue Regeln beim Kurzarbeitergeld freigemacht, die den Bezug deutlich erleichtern. Hier die wichtigsten Regeln:

## Neue Regeln beim Kurzarbeitergeld KUG

Die Kriterien für den Bezug von KUG wurden abgesenkt:

- Es muss ein Arbeitsausfall von zehn Prozent der Mitarbeiter/-innen im Beschäftigungsbetrieb vorliegen. (Alte Regel: 30 Prozent).
- Der Arbeitsentgeltsausfall muss mehr als zehn Prozent betragen.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu zwölf Monate möglich.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Erholungsurlaub muss zur Vermeidung von Kurzarbeit nicht eingebracht werden.
- Beschäftigte erhalten als Kurzarbeitergeld 60 Prozent des Nettoentgelts, das durch die Kürzung der Arbeitszeit entfällt. Wer Kinder hat, erhält 67 Prozent. Viele Unternehmen stocken das KUG mit einem Zuschuss an ihre Arbeitnehmer/-innen auf.

### GESETZ, VERORDNUNG, ERSTATTUNG

**Gesetzliche Basis** sind das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ (kurz: „Gesetz zur Erleichterung der Kurzarbeit“) und die Kurzarbeitergeldverordnung KugV vom 25. März 2020.

**Rückwirkend ab 1. März 2020:** Die Neuregelungen sind rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten und können auch rückwirkend beantragt werden.

**Befristet bis 31. Dezember 2020:** Die Regelungen sind zunächst bis Ende 2020 befristet, könnten aber auf dieser gesetzlichen Basis bis Ende 2021 verlängert werden.

**Agentur für Arbeit:** Zur Beantragung der benötigten Unterlagen steht die Agentur für Arbeit zur Verfügung. Sie erstattet das Kurzarbeitergeld an die Unternehmen, die es an die Mitarbeiter auszahlen.

### Weiterführende Informationen

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen\\_ba146368.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf)